

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf des BMJV einer Verordnung über die  
Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds und die Vo-  
raussetzungen der Erteilung der Erlaubnis

(Reisesicherungsfondsverordnung - RSFV)

vom 20.04.2021

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5332  
Fax: +49 30 2020-6332

Rue du Champs de Mars 23  
B - 1050 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-  
port-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-  
schutzversicherung, Assistance, Sta-  
tistik**

E-Mail: [S1@gdv.de](mailto:S1@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## 1. Einführung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die zügige Vorlage des Referentenentwurfs einer Reisesicherungsfondsverordnung. Die Versicherungswirtschaft hat im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Reiseinsolvenzabsicherung stets auf eine **schnellstmögliche Systemumstellung auf den Reisesicherungsfonds** gedrungen, um einen nahtlosen Deckungsschutz der Reiseanbieter sicherzustellen. Die schnellstmögliche Haftungsübernahme durch den Fonds ist insbesondere deshalb von elementarer Bedeutung, weil zahlreiche Reiseveranstalter **nur über einen bis zum 30.06.2021 laufenden Versicherungsschutz verfügen**.

Der Entwurf setzt die sich aus dem Reisesicherungsfondsgesetz (RSG-E) ergebenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation des Fonds und die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung weitgehend sachgerecht um, so dass sich die Stellungnahme auf wenige Punkte beschränken kann. Diese betreffen die Regelungen zum Beirat (§§ 9 ff. RSFV-E) und zum Erlaubnisverfahren (§§ 14 ff. RSFV-E).

## 2. Beirat (§§ 9 ff. RSFV-E)

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die in § 9 Abs. 2 RSFV-E geregelte Zusammensetzung der Beiratsmitglieder. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um eine **ausgewogene Zusammensetzung**, die die für den erfolgreichen Betrieb des Reisesicherungsfonds wesentlichen Organisationen berücksichtigt. Die Versicherungswirtschaft ist gerne bereit, eine sachkundige Person zur Vertretung ihrer Interessen in den Beirat zu entsenden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 5 RSFV-E). Wir halten es auch für nachvollziehbar, dass den Interessen der Reisewirtschaft und des Verbraucherschutzes durch die Möglichkeit der Benennung von zwei Beiratsmitgliedern eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

## 3. Erlaubnisverfahren (§§ 14 ff. RSFV-E)

### a. Erlaubniserteilung unter Auflagen

Die in § 14 Abs. 2 RSFV-E geregelte Auflistung der mit dem Erlaubnis Antrag einzureichenden Dokumente soll die Erlaubnisbehörde in die Lage versetzen, die Eignung des Antragstellers zur dauerhaften Erfüllung der sich aus dem Betrieb des Reisesicherungsfonds ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Dies ist grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Angesichts der Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Systemumstellung dürfen die **formalen Anforderungen an die Erlaubniserteilung allerdings nicht überspannt werden**.

Der Erlaubnisbehörde sollte in diesem Zusammenhang ggf. von der Möglichkeit Gebrauch machen, die **Erlaubnis unter Auflagen zu erteilen**.

Das RSG-E sieht eine vorläufige Erlaubniserteilung unter Auflagen bislang nur in § 12 Abs. 5 RSG-E für den Sonderfall des Widerrufs der Erlaubnis zum Betrieb eines bestehenden Fonds und der Erforderlichkeit der Erlaubniserteilung für einen neuen Fonds vor. Das Verwaltungsrecht ermöglicht es der Aufsichtsbehörde aber generell, **einen Verwaltungsakt gem. § 36 BVwVfG mit Nebenbestimmungen zu versehen**. Sie kann hierzu aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sogar verpflichtet sein, wenn dies sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Dementsprechend besteht - unabhängig von § 12 Abs. 5 RSG-E - die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde (nach Inkrafttreten des RSG-E) eine Erlaubnis unter Beifügung einer Nebenbestimmung gemäß § 12 Abs. 1 RSG-E i.V.m. § 36 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 BVwVfG erteilt, **auch wenn noch nicht sämtliche hierfür aufgestellten Voraussetzungen durch den Antragsteller erfüllt oder nachgewiesen sind**.

Das BMJV sollte angesichts der unstreitigen besonderen Eilbedürftigkeit **alle verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen**, damit das von allen Beteiligten anerkannte Ziel einer zügigen Haftungsübernahme durch den Fonds **schnellstmöglich** erreicht werden kann.

Auch für den Fall, dass sich mehrere Antragsteller um das Betreiben des Reisesicherungsfonds bewerben, müsste sichergestellt werden, dass jedenfalls einem Antragsteller eine (vorläufige) Erlaubnis erteilt wird.

## **b. Allgemeine Absicherungsbedingungen**

§ 14 Abs. 2 Ziff. 8 RSFV-E sieht vor, dass als Anlage zum Geschäftsplan die allgemeinen Absicherungsbedingungen einzureichen sind. Auch deren Ausgestaltung sollte von dem Ziel getragen sein, die Arbeitsfähigkeit des Fonds in sehr kurzer Zeit sicherzustellen. § 19 sieht hierzu in Bezug auf die vom Reiseanbieter beizubringende Sicherheit vor, dass diese „mindestens“ sieben Prozent des Umsatzes betragen muss. In der Aufbauphase des Fonds bietet es sich an, dass der Fonds in seinem ersten Geschäftsjahr **pauschal von allen Reiseanbietern einen festen Prozentsatz in Höhe der Mindestabsicherung** erhebt. Dies würde individuelle Bonitätsprüfungen in der Startphase des Fonds entbehrlich machen, den Fonds damit administrativ entlasten und eine schnellstmöglichen Fonds-Start befördern.

Anknüpfend an unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“ regen wir erneut an, den Bezugspunkt des Umsatzes in § 19 Abs. 1 Nr. 1 RSG-E explizit im Sinne des **Vorjahresumsatzes** klarzustellen. Entsprechende Regelungen finden sich im Regierungsentwurf bereits in § 651 r Abs. 4 S. 3 BGB-E sowie in § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 RSG-E, so dass auf die dortigen Formulierungen zurückgegriffen werden kann.

#### 4. Regelung zur Vertragsbeendigung

Über die im RSG-E zu verortende gesetzliche Regelung des Haftungsschnitts hinaus bedarf es noch einer Regelung zur Vertragsbeendigung, die in der Reisesicherungsfondsverordnung erfolgen könnte. Denn wegen der oft unterschiedlichen Laufzeiten zwischen den Versicherungsverträgen, der Fondsabsicherung und dem Geschäftsjahr der Reiseanbieter muss ein **beidseitiges Recht zur Vertragsbeendigung** (Sonderkündigungsrecht) vorgesehen werden, um den Übergang in den Fonds und aus dem Fonds zu ermöglichen. Dies betrifft nicht nur den erstmaligen Wechsel in den Fonds zum Stichtag des Haftungsschnitts und damit die rechtskonforme Insolvenzabsicherung nach neuem Recht, sondern auch alle späteren Wechsel in den Fonds und aus dem Fonds in die ausschließliche Absicherung über Kautionsversicherer oder Kreditinstitute. Gleiches gilt für den Fall des Wechsels des Reiseanbieters von einem Versicherer zum Folgeversicherer sowie für den Verbleib bei dem bisherigen Versicherer über den Stichtag des Haftungsschnitts (ab dem das neue Absicherungsrecht gilt) hinaus.

Berlin, den 19.05.2021